

EUHARMOSTIA - Verein zur Förderung von Gesang und Musik in Therapie, Pädagogik und Kunst

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

" EUHARMOSTIA - Verein zur Förderung von Gesang und Musik in Therapie, Pädagogik und Kunst e.V." Er hat seinen Sitz in Witten und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Namensrechte an den patentrechtlich geschützten Namen „EUHARMOSTIA“, „BRUMMER“, „HUSTIFEX“ bleiben bei Hans Werner Schneider.

§ 2 Aufgaben des Vereins

(1) Aufgaben des Vereins sind die

1. Pädagogische Arbeit im musikalischen Bereich,
2. Therapeutische und Salutogenetische Kurse und Programme zur Gesundheitsförderung,
3. Förderung von künstlerischer Weiter- und Ausbildung sowie die Weiter- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Gesangsausbildung und die Studentenhilfe,

in den Bereichen,

- (a) Musik allgemein,
- (b) Gesang.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe stellt sich der Verein unter anderem Folgendem:

- Singen nach der Schule der Stimmenthüllung in der Form der BRUMMER®- und HUSTIFEX®- und GiS-Kurse (GiS = Gesangsunterricht in Stimmgruppen);
- Entwicklung von Chor- und Instrumentalkonzerten im Sinne dieser Art des Singens,
- Entwicklung von Chor- und Instrumentalkonzerten in der tieferen „therapeutischen“ Stimmung,
- Neue Formen, die die drei Bereiche Therapie, Pädagogik und Kunst im Bereich der Musik wieder verbinden und gegenseitig befruchten; gegebenenfalls auch die Hinzunahme von verwandten Bereichen wie Instrumentenbau und -kunde, Medizin, Sprache etc.,
- Förderung und Unterstützung von Forschung und wissenschaftlicher Arbeit in diesen Richtungen,
- Förderung und Unterstützung von Studenten und Patienten, die über wenig finanzielle Mittel verfügen,
- Förderung und Unterstützung von Tagungen und Kursen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16. März 1976. Seine Tätigkeit ist nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen sein, die Interesse an den Aufgaben des Vereins haben. Die fördernde Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen erwerben, die die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.

(3) Um die Mitgliedschaft zu erhalten, bedarf es eines schriftlichen Antrages, in dem der/die Antragende sich über die Art seiner Mitgliedschaft erklärt und er/sie sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf nicht der Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft endet

durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person und der Personenvereinigung;

durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;

durch förmlichen Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit beschließt;

durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(5) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

§ 4

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertretenden und dem/der Kassierer/in; der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig,
3. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. Satzungsänderungen.
2. Die Geschäftsordnung und deren Änderung.
3. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung.
4. Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern /-prüferinnen für die Dauer von 3 Jahren.
5. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
6. Den förmlichen Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 3 Abs. 4.
7. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben sein oder einem vergleichbaren Zusteller übergeben worden sein. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.

(3) Juristische Personen und Personenvereinigungen haben eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitgliedern.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat setzt sich nach Möglichkeit aus sieben Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand berufen werden; mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die Mitglieder

des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes und die Übernahme von Einzelaufgaben innerhalb des Vereins. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Bochum, den 10. Mai 2005

EUHARMOSTIA - Verein zur Förderung von Gesang und Musik in Therapie, Pädagogik und Kunst

Geschäftsordnung

§ 1 Anschrift des Vereins

(1) Die Vereinsanschrift lautet:

" EUHARMOSTIA - Verein zur Förderung von Gesang und Musik in Therapie,
Pädagogik und Kunst e.V."
Rüsbergstraße 60
58456 Witten

§ 2 Chor

(1) Der Vorstand wird ermächtigt einen Chor gemäß den Vorgaben der Satzung zu unterstützen.

§ 3 Auflösung des Vereins

(1) Sofern nach §10 Absatz 2 der Satzung sich die Mitgliederversammlung auf keinen Begünstigten einigen kann, erhält der „Verein zur Förderung der Schule der Stimmthüllung“ gemäß den Vorgaben §10 Absatz 2 das Vereinsvermögen.

Bochum, den 5. Juli 2005